

ÖFFENTLICHE ERGÄNZUNGSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

30 Rechtsamt

Beteiligt:

01 Stadtkanzlei

Betreff:

21. Nachtrag zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hagen
5. Nachtrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse
16. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung

Beratungsfolge:

17.11.2016 Haupt- und Finanzausschuss

24.11.2016 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der 21. Nachtrag zur Änderung der Hauptsatzung vom 12. Mai 2000 wird beschlossen, wie er als Anlage 1 Gegenstand der Vorlage mit der Drucksachennummer 0736-2/2016 ist.
2. Der 5. Nachtrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 13. Dezember 2012 wird beschlossen, wie er als Anlage 2 Gegenstand der Vorlage mit der Drucksachennummer 0736-2/2016 ist.
3. Der 16. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 13. April 2000 wird beschlossen, wie er als Anlage 3 Gegenstand der Vorlage mit der Drucksachennummer 0736-2/2016 ist.

Kurzfassung

entfällt.

Begründung

- I. Zu den Änderungsanträgen gemäß Schreiben der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, Hagen Aktiv und FDP vom 25.10.2016 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Hauptsatzung:

Den Änderungsanträgen zu § 10 Abs. 6 Nr. 3. und zu § 10 Abs. 6 Nr. 4. kann aus der Sicht der Verwaltung aus den angeführten Begründungen gefolgt werden.

Dementsprechend werden die vg. Regelungen wie folgt neu gefasst:

§ 10 Abs. 6 Nr. 3:

„**Begleitung** der Städtepartnerschaften zu Liévin und Bruck an der Mur durch die Bezirksvertretung Hohenlimburg“

§ 10 Abs. 6 Nr. 4:

„Förderung der Schlossspiele Hohenlimburg durch die Bezirksvertretung Hohenlimburg“.

Geschäftsordnung:

- (1) Die Regelung in **§ 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung** wird nach erfolgter interfraktioneller Abstimmung auf Vorschlag der Verwaltung wie folgt neu gefasst:

„Der Oberbürgermeister setzt Zeit und Ort sowie die Tagesordnung für die Sitzung des Rates fest. Die Einberufung zu einer Sitzung des Rates erfolgt grundsätzlich durch eine elektronische Mitteilung (E-Mail), dass die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem zur Verfügung steht. Die Sitzungsunterlagen für die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Einladung im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine spätere Einstellung statthaft. Die Ratsmitglieder können alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen im datengeschützten Bereich des Ratsinformationssystems ALLRIS unter Verwendung der persönlichen Zugangsdaten einsehen. Auf schriftlichen Antrag werden die Ratsunterlagen an ein Ratsmitglied in schriftlicher Form übermittelt. Der Antrag wirkt für die Zeit der Wahlperiode des Rates, sofern er nicht vor deren Ablauf zurückgenommen wird.“

(2) Die Regelung in **§ 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung** wird dem Änderungsantrag entsprechend wie folgt neu gefasst:

„Nach Unterzeichnung der Niederschrift wird diese in das Ratsinformationssystem eingestellt. **Hierüber ist durch elektronische Mitteilung zu informieren.**“

(3) Der Vorschlag zur Ergänzung des **§ 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung** wird von der Verwaltung aufgegriffen. Aus systematischen Gründen ist die vorgeschlagene Ergänzung jedoch nicht in 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung vorzunehmen, sondern in **§ 26 der Geschäftsordnung** (Gemeinsame Bestimmungen). Die Verwaltung schlägt vor, den § 26 der Geschäftsordnung um einen **Abs. 5** wie folgt zu ergänzen:

„Ein Mitglied erhält nicht mehr als dreimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen bleiben unberührt.“

II. Zu den in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.10.2016 im Übrigen diskutierten Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlägen wird von Seiten der Verwaltung im Einzelnen Folgendes angemerkt:

(1) Die von einem Ausschussmitglied der SPD-Ratsfraktion vorgeschlagene Ergänzung des Zuständigkeitskataloges des Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit und Mobilität ist nach Ansicht der Verwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht notwendig, da für die Zuständigkeit des Ausschusses aufgrund der heutigen Bezeichnung als „Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit und Mobilität“ die allgemeinen „Grundsatzregelungen“ in § 2 Abs. 1 und in § 2 Abs. 2 ZustO zum Tragen kommen, insbesondere die Regelung in § 2 Abs. 2: „*Weiterhin haben sie die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung, ergibt, alle Angelegenheiten zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.*“

Der Aufgabenkatalog in § 2 Abs. 4 Nr. 7 ZustO unter den Buchstaben a) bis l) enthält nur eine Spezifizierung von Aufgaben. Es besteht erkennbar derzeit kein Grund bzw. kein konkreter Anlass für eine Ergänzung dieses Aufgabenkataloges. Soweit ersichtlich ist, haben sich zu den Themenfeldern Stadtsauberkeit und Mobilität bislang noch keine Aufgabenzuständigkeiten herauskristallisiert, die in den Aufgabenkatalog zusätzlich neu aufzunehmen sind.

(2) Es wird in diesem Zusammenhang auch nicht für notwendig erachtet, die dem Stadtentwicklungsausschuss unter § 2 Abs. 4 Nr. 6 Buchst. i) zugewiesene Entscheidungszuständigkeit - „verkehrsregelnde Maßnahmen von überbezirklicher Bedeutung und Beschleunigung des Nahverkehrs“ – zusätzlich in den Aufgabenkatalog des Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit und Mobilität zu übernehmen. Denn es dürfte nach wie vor dem Willen des Rates entsprechen, dass für diese Aufgabe letztendlich der Stadtentwicklungsausschuss wegen der besonderen städtebaulichen

Bedeutung entscheidungszuständig sein soll. Dies schließt natürlich nicht aus, dass der Ausschuss für Umwelt, Stadtauberkeit und Mobilität in die Vorberatung künftig mit eingebunden wird. Es ist Sache der Verwaltung, darauf zu achten, dass dies im Einzelfall geschieht und die Beratungsfolge in der jeweiligen Beschlussvorlage entsprechend ausgestaltet wird.

- (3) Zu dem von dem og. Ausschussmitglied geäußerten Wunsch, es solle sichergestellt werden, dass die Formulierungen hinsichtlich der Erklärung zur weiteren Zusendung schriftlicher Unterlagen auch für alle Ausschüsse gelten, ist anzumerken, dass eine Ergänzung des Textes in § 1 Abs. 1 GeschO insoweit nicht vonnöten ist, da über die Verweisungsregelung in § 25 Abs. 1 GeschO gewährleistet ist, dass die vg. Bestimmung auch auf die Ausschüsse und Bezirksvertretungen entsprechende Anwendung findet.
- (4) Bezuglich der Begrenzung der Redezeit bzw. Wortbeiträge von Rats- und Ausschussmitgliedern verbleibt es bei dem Veraltungsvorschlag, der dahin geht, dass die Anzahl der Wortbeiträge pro Tagesordnungspunkt in Ratssitzungen auf jeweils zwei und in Sitzungen der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und sonstigen Gremien auf jeweils drei beschränkt wird. Die diesbezügliche Neuregelung erfolgt für den Rat in § 14 Abs. 4 S. 1 GeschO und für die Ausschüsse, Bezirksvertretungen und sonstigen Gremien in dem neuen § 26 Abs. 5 GeschO (siehe oben).

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)



Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

30

01

Stadtsyndikus

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

30

1

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

21. Nachtrag vom zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in seiner Sitzung am folgenden 21. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 – Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Unverändert
- (2) Unverändert
- (3) Für sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner wird bei einer Sitzungsdauer von mehr als 6 Stunden ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgelder werden für höchstens sechsunddreißig Fraktionssitzungen jährlich gewährt.
- (4) Unverändert
- (5) Aufwendungen für entgeltliche Kinderbetreuung im Sinne des § 45 Abs. 4 GO NRW werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 - Verdienstausfallentschädigung

- (1) Für den Ersatz des Verdienstausfalles werden der Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit auf 8,50 €, der einheitliche Höchstbetrag, der bei Erstattung des stündlichen Verdienstausfalles nicht überschritten werden darf, auf 25,00 € festgesetzt.
- (2) Der Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit werden, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung oder Anpassung dieser Satzungsregelung bedarf, zu einer gegebenen Zeit an den jeweiligen Mindestlohn angeglichen, der sich aus dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung ergibt.
- (3) Die Berücksichtigung der Arbeitszeiten von selbständigen Mandatsträgern erfolgt im Regelfall unter Zugrundelegung einer werktäglichen Regelarbeitszeit mit Arbeitsende um 19.00 Uhr. Darüber hinausgehende Arbeitszeiten sind durch den Antragsteller besonders zu begründen und glaubhaft zu machen.

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 - Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, darunter in den ihnen durch § 37 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zugewiesenen Angelegenheiten. Die Entscheidung kommt ihnen nicht zu, soweit sich durch gesetzliche Regelung eine Begrenzung ergibt. Solche Begrenzungen ergeben sich insbesondere durch
- die nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW,
 - die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW,
 - die Organisations- und Personalhoheit des Oberbürgermeisters nach §§ 62, 73, 74 GO NRW,
 - die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 61 GO NRW für die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
 - die sondergesetzlichen Zuständigkeiten von Ausschüssen, z.B. des Jugendhilfeausschusses oder des Umlegungsausschusses.

Bei ihren Entscheidungen müssen die Bezirksvertretungen die Belange der gesamten Stadt, die vom Rat der Stadt Hagen erlassenen Richtlinien (§ 37 Abs. 1 GO NRW) und den Rahmen der vom Rat der Stadt Hagen bereitgestellten Haushaltsmittel (§ 37 Abs. 3 GO NRW) beachten.

Zu den bezirklichen Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 (Entscheidungsbefugnisse) gehören nicht

- Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherungspflicht,
- die in den nachfolgenden Regelungen näher bezeichneten Anhörungs- und Informationsrechte i. S. v. § 37 Abs. 5 GO NRW.

Im Einzelnen wird die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen nach den Vorgaben des § 37 Abs. 1 und Abs. 5 GO NRW unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenbereiche nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 geregelt.

(2) Stadtplanung und Bauen

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Alteneinrichtungen, Büchereien, Bürger- und Gemeinschaftshäuser, Feuer- und Rettungswachen, Freizeitanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Jugendzentren, Kindergärten, Märkte und Sportanlagen einschl. Sporthallen,
2. bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung für den Stadtbezirk
 - Zustimmung der Stadt zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,
 - Antrag der Stadt auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
 - sonstige Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach BauGB, soweit für den Stadtbezirk wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden,
3. Durchführung von Bürgeranhörungen in räumlich auf den Stadtbezirk begrenzten Bauleitverfahren im Einzelfall.

Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,

2. Prioritätenliste für die Bauleitplanung,
3. Bauleitplanverfahren einschl. Veränderungssperren, Satzungen nach § 34 Abs. 2 BauGB und sonstige städtebauliche Satzungen (z. B. Gestaltungs-, Erhaltungs- und Vorkaufssatzungen),
4. Beschlüsse nach dem BauGB für Sanierungs- und Entwicklungsgebiete für deren vorbereitende Untersuchungen, förmliche Festlegung, Zeit- und Maßnahmenpläne,
5. gemeindliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zu Planungen anderer öffentlicher Planungsträger.

(3) Schulen/Bildung/Jugend u. Soziales

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien einschl. ihrer Sportanlagen mit folgenden Ausnahmen:
 - Albrecht-Dürer-Gymnasium
 - Theodor-Heuss-Gymnasium
 - Ricarda-Huch-Gymnasium
 - Fichte-Gymnasium
 - Rahel-Varnhagen-Kolleg

Überbezirklichen Charakter haben darüber hinaus alle Förderschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Berufskollegs.
2. Benennung öffentlicher Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung und Schulen, mit Ausnahme der unter Ziff. 1. genannten überbezirklichen Schulen,
3. Schulwegsicherung,
4. Zustimmungserklärung des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW); ausgenommen sind die unter Ziff. 1. genannten überbezirklichen Schulen.

Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung (einschl. Raumprogramm) von öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Kinderspielplätzen, Jugendzentren und Kindergärten,
2. Grundsatzregelungen der Schülerbeförderung,
3. Freigabe und Aufhebung von Schulhöfen als Kinderspielplätze und die Bestimmung bestimmter Spielarten.

(4) Straßenraum und Verkehr, Wege und Plätze

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung einschl. der Straßenbegrünung und Straßenbeleuchtung, sowie die Festlegung der Reihenfolge dieser Arbeiten,
2. Ausbauplanung garten-, wasser- und städtebaulicher Maßnahmen außerhalb der Bauleitplanung sowie deren Unterhaltung und Ausstattung, wie zum Beispiel Wohnumfeldverbesserung, Verkehrsberuhigung, Fußgängerzonen, Modernisierung und Ausbau und Unterhaltung der Wasserläufe,
3. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
4. Ausweisung von Reitwegen.

Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. und 2. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Planung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung,
2. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung großflächiger Werbeanlagen über 8 qm (z. B. Citylight-Board-Anlagen),
3. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung,
4. verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Maßnahmen der Schulwegsicherung,
5. Maßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), z. B. Änderung von Buslinienführung,
6. Aufstellung von Parkraumbewirtschaftungskonzepten,
7. Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung von Taxenständen.

(5) Grünflächen, Parkanlagen und sonstige Pflege des Ortsbildes; Denkmäler

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Pflege des Ortsbildes u.a. durch Ausgestaltung und Pflege von Grün- und Parkanlagen; Durchführung von Wettbewerben zu diesem Zweck; Aufstellung, Anbringung und Pflege von Brunnen, Denkmälern, Gedenktafeln, Ruhebänken, Mahn- und Ehrenanlagen,
2. Vorschläge für die Verwendung von Ersatzgeldern und Festlegung der bezirklichen Reihenfolge der vorgeschlagenen Maßnahmen,

B. Anhörungs-/Informationsrecht

Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste und ihre Löschung; Übernahme von Denkmälern, soweit im Einzelfall der Wert mehr als 52.000,- € bis 160.000,- € beträgt; Förderung der Denkmalpflege im Werte von mehr als 15.000,- € im Einzelfall

(6) Kunst, Gesellschaft und Kultur

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen und einzelner Personen im Stadtbezirk, wenn sie sich sozialen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Aufgaben sowie der Heimatpflege und dem Brauchtum widmen; ferner Kleingärtner und Siedlungsvereine,
2. Veranstaltungen sozialer, künstlerischer, kultureller, sportlicher oder gesellschaftlicher Art sowie solche der Heimatpflege und des Brauchtums,
3. Begleitung der Städtepartnerschaften zu Liévin und Bruck an der Mur durch die Bezirksvertretung Hohenlimburg,
4. Förderung der Schlossspiele Hohenlimburg durch die Bezirksvertretung Hohenlimburg
5. Auftragserteilung für künstlerische Arbeiten und den Ankauf von Kunstwerken im Einzelfall ab einer Wertgrenze von 25.000,- € im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung - Kunst am Bau -.

(7) Lieferungen und Leistungen

A. Entscheidungszuständigkeit

Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Vorschriften der VOL bei Maßnahmen im Werte von mehr als 75.000,- € sowie nach den Vorschriften der VOB bei Maßnahmen im Wert von mehr als 165.000,- € im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

(8) Sonstige Aufgaben

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Wahl der Schiedspersonen und Abgrenzung der Schiedsgerichtsbezirke,
2. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Verkauf städtischer Liegenschaften von besonderer Bedeutung für den Stadtbezirk sowie deren Vermietung oder Verpachtung bei einer Vertragslaufzeit von 10 und mehr Jahren,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sie spezielle Regelungen für einen Stadtbezirk enthalten oder die Bezirksverfassung berühren,
3. Änderung der Grenzen des Stadtbezirks und der Ortsteile,
4. Abgrenzung und Benennung von Ortsteilen,
5. Errichtung, Standortbestimmung und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen,
6. Veranschlagung von Haushaltsmitteln sowie Finanz- und Investitionsplanung.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 – Bezirksverwaltungsstellen

Die Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte ist zugleich zuständig für den Stadtbezirk Eilpe/Dahl. Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte werden von der Geschäftsstelle in Rathaus I wahrgenommen.

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 – Teilnahme von Beamten und Beschäftigten an Sitzungen

- (1) Der Oberbürgermeister kann im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden bestimmen, welche weiteren Beamten und Beschäftigten teilzunehmen haben. Dieses Recht steht den Beigeordneten für ihren Geschäftsbereich zu. Die Sitzungsteilnahme weiterer Beamter und Beschäftigter ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (2) Vertretungsberechtigte Beamte im Sinne des § 36 Abs. 7 GO NRW sind die für die Bezirksvertretungen zuständigen Beigeordneten und im Verhinderungsfall die von diesen benannten Amts- und Fachbereichsleiter bzw. deren Stellvertreter.

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 – Auslegung der Tagesordnung des Rates und Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Die Tagesordnung des Rates ist (bezogen auf die öffentliche Sitzung) mit dem Tag der Aufnahme in das Bürgerinformationssystem im Zentralen Bürgeramt (Rathaus I) und in den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2

5. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 8. Mai 2008

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am folgenden 5. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 13. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 – Einberufung des Rates

- (1) Der Oberbürgermeister setzt Zeit und Ort sowie die Tagesordnung für die Sitzung des Rates fest. Die Einberufung zu einer Sitzung des Rates erfolgt grundsätzlich durch eine elektronische Mitteilung (E-Mail), dass die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem zur Verfügung steht. Die Sitzungsunterlagen für die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Einladung im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine spätere Einstellung statthaft. Die Ratsmitglieder können alle Vorlagen (öffentliche und nichtöffentliche) zur Sitzung im datengeschützten Bereich des Ratsinformationssystems ALLRIS unter Verwendung der persönlichen Zugangsdaten einsehen. Auf schriftlichen Antrag werden die Ratsunterlagen an ein Ratsmitglied in schriftlicher Form übermittelt. Der Antrag wirkt für die Zeit der Wahlperiode des Rates, sofern er nicht vor deren Ablauf zurückgenommen wird.
- (2) Zwischen dem Tag der Einberufung zu einer Sitzung und dem Sitzungstag müssen mindestens 6 Kalendertage liegen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister den Rat der Stadt Hagen ohne Beachtung der Ladungsfrist einberufen.
- (3) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind vom Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen.

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 – Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist im öffentlichen Teil der Sitzung wie folgt zu gliedern:

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Anfragen nach § 5 GeschO
4. Vorschläge zur Tagesordnung nach § 6 GeschO
5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
6. Mündliche Anfragen nach § 18 GeschO

Der Oberbürgermeister kann bei Vorliegen sachlicher Gründe eine andere Reihenfolge festlegen oder weitere Untergliederungen vorsehen.

- (2) Unverändert.
- (3) Unverändert.
- (4) Unverändert.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- § 3 – Einwohnerfragestunde
- (1) Unverändert.
 - (2) Unverändert.
 - (3) Unverändert.
 - (4) Jeder Fragesteller kann nach Beantwortung seiner Fragen je eine Zusatzfrage mit Bezug auf die erteilte Antwort stellen.
 - (5) Zulässige Fragen, die während der Fragestunde nicht beantwortet werden können, werden schriftlich beantwortet. Die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates erhalten eine Abschrift der Antwort.
 - (6) Bei Fragen, die den Rat in seiner Gesamtheit betreffen, muss den Fraktionen Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

- § 9 – Niederschrift
- (1) Unverändert.
 - (2) Unverändert.
 - (3) Nach Unterzeichnung der Niederschrift wird diese in das Ratsinformationssystem eingesetzt. Hierüber ist durch elektronische Mitteilung zu informieren.
 - (4) Unverändert.
 - (5) Unverändert.

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Unverändert.
- (2) Unverändert.
- (3) Unverändert.
- (4) Ein Ratsmitglied soll nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten. Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen bleiben unberührt.
- (5) Unverändert.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 – Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Unverändert.
- (2) Unverändert.
- (3) Unverändert.
- (4) Unverändert.
- (5) Unverändert.
- (6) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung von mindestens 3 Ratsmitgliedern, ein Antrag auf geheime Abstimmung der eines Fünftels der anwesenden Ratsmitglieder. Bei der Durchführung von Wahlen i. S. v. § 50 Abs. 2 GO NRW ist geheim abzustimmen, wenn nur ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht.

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 – Sachanträge

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung - mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte Einwohnerfragestunde, Mitteilungen, Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung sowie mündliche Anfragen gem. § 18 der Geschäftsordnung - Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates der Stadt Hagen stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu.
- (2) Unverändert.

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 – Abstimmungen

- (1) Unverändert.
- (2) Unverändert.
- (3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall offen.
- (4) Unverändert.

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

§ 23 – Fraktionen, Ratsgruppen

- (1) Unverändert.
- (2) Unverändert.

- (3) Unverändert.
- (4) Unverändert.
- (5) Unverändert.
- (6) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 gelten sinnentsprechend auch für Ratsgruppen.

§ 26 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Unverändert.
- (2) Unverändert.
- (3) Unverändert.
- (4) Unverändert.
- (5) Ein Mitglied erhält nicht mehr als dreimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen bleiben unberührt.

§ 27 wird wie folgt neu gefasst:

§ 27 – Verfahren der Bezirksvertretungen

- (1) Unverändert.
- (2) Entfällt.
- (3) Unverändert künftig Absatz (2).
- (4) Unverändert künftig Absatz (3).

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:

§ 28 – Zusammensetzung und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Unverändert.
- (2) Unverändert.
- (3) Unverändert.
- (4) Entfällt.
- (5) Unverändert künftig Absatz (4).
- (6) Unverändert künftig Absatz (5).
- (7) Unverändert künftig Absatz (6).
- (8) Unverändert künftig Absatz (7).

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Anlage 3

16. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Hagen vom 13. April 2000

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hagen hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am folgenden 16. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Hagen vom 13. April 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

- (1) Ziffern 4., 5., 7. und 8. werden wie folgt ergänzt:
- 1 Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderungen mit beratender Stimme
- (2) Unverändert.
- (3) Unverändert
- (4) Darüber hinaus hat der Rat eine Kommission für Beteiligungen und Personal gebildet.
Für diese Kommission gelten im Einzelnen folgende Sonderregelungen:
a) Die Kommission für Beteiligungen und Personal ist Unterausschuss für den Haupt- und Finanzausschuss und befasst sich nach näherer Bestimmung durch den Rat der Stadt Hagen mit Themen und Aufgabenfeldern, welche das Beteiligungsportfolio der Stadt Hagen sowie Personalangelegenheiten betreffen. Die Kommission berät Themen für den Haupt- und Finanzausschuss vor und erarbeitet Lösungsvorschläge.
b) Sie besteht aus 11 Mitgliedern. Diese kommen aus den Reihen der Mitglieder und Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Haupt- und Finanzausschusses. Der Oberbürgermeister gehört der Kommission als „geborenes Mitglied“ an. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Die Mitglieder sowie jeweils ein Stellvertreter werden von den Fraktionen/der Ratsgruppe benannt. Die Besetzung wird vom Rat beschlossen.
c) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz der Kommission. Aus den Reihen der Kommission wird der stellvertretende Vorsitzende benannt.
d) Der Kämmerer nimmt an den Sitzungen teil. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

Der bisherige § 2 Abs. 4 wird § 2 Abs. 5 und wie folgt neu gefasst:

- (5) Darüber hinaus sind die Ausschüsse gemäß nachfolgenden Regelungen entscheidungsbefugt:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Unverändert.
- b) Entscheidungen über die Förderung der Pflege von Denkmälern (§ 36 DSchG NRW) im Werte von mehr als 30.000 € im Einzelfall,
- c) Unverändert.
- d) Unverändert.
- e) Unverändert.
- f) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken im Werte von mehr als 75.000 € bis 750.000 €,

Entscheidung über die Vorgehensweise bei Sonderfällen gemäß Ziffer II der Richtlinien zur Veräußerung städt. Immobilien,

- g) An- und Vermietung von Gebäuden und Räumen, bei denen eine Jahresmiete von mehr als 50.000 € vereinbart wird,
- h) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 25 BauGB und § 36 a LG NRW bis 750.000 € im Einzelfall, soweit nicht von der Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 4 Nr. 6 Buchst. b) auszugehen ist,
- i) Unverändert,
- j) Unverändert,
- k) Entscheidung über die Höhe von Entschädigungen bei Abschluss von Gestattungsverträgen im Gesamtbetrag von mehr als 75.000 € (einschließlich etwa zu zahlender Nebenentschädigungen),
- l) Entscheidung über Entschädigungen nach §33 DSchG NRW sowie Entschädigungen nach §§ 7, 40 Abs. 3 LG NRW im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- m) Unverändert,
- n) Annahme von Spenden und Schenkungen im Wert von 5.000 € bis 50.000 €; bis zu einem Wert von 5.000 € entscheidet die Verwaltung, bei Beträgen über 50.000 € entscheidet der Rat.

2. Kultur- und Weiterbildungsausschuss:

- a) Unverändert.
- b) Unverändert.
- c) Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerke sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten im Werte von mehr als 15.000 €, soweit nicht der Stadtentwicklungsausschuss zuständig ist,
- d) Unverändert.
- e) Unverändert.
- f) Unverändert.

3. Schulausschuss:

- a) Unverändert.
- b) Unverändert.
- c) Unverändert.
- d) Unverändert.

4. Sozialausschuss:

- a) Unverändert.
- b) Unverändert.
- c) Unverändert.

5. Sport- und Freizeitausschuss:

- a) Unverändert.
- b) Unverändert.

6. Stadtentwicklungsausschuss:

- a) Unverändert.
- b) Grundsatzentscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 BauGB bis 240.000 € im Einzelfall; soweit der Wert 150.000 € nicht übersteigt, ist die Verwaltung ohne Beschlussfassung befugt, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten,
- c) Unverändert.
- d) Unverändert.
- e) Abschluss von Erschließungsverträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen- und Brückenbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen mit Gesamtkosten von mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- f) Ausbauplanung aller städtischen Bauvorhaben von überbezirklicher Bedeutung im Werte von mehr als 165.000 €,
- g) Vergabe von Aufträgen bei Maßnahme im Werte von mehr als 165.000 € im VOB-Bereich,
- h) Vergabe von Architekten- und Ingenieuraufrägen im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes,
- i) Maßnahmen zur Beschleunigung des Nahverkehrs,
- j) Unverändert.

7. Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität:

- a) Unverändert.
- b) Unverändert.
- c) Unverändert.
- d) Unverändert.
- e) Unverändert.
- f) Wahrnehmung folgender Aufgaben nach dem Landschaftsgesetz:
 - bei Vorhaben von besonderer Bedeutung Verpflichtung gem. § 4 Abs. 4 LG NRW, Untersagung gem. § 4 Abs. 5 LG NRW, Ersatzmaßnahmen gem. § 5 LG NRW einschl. Aufstellung der Projektprioritäten und Verwendung der Ersatzgelder unter Berücksichtigung der bezirklichen Prioritäten,
 - Grundsatzentscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Verkaufsrechts nach § 36 a LG NRW bis 240.000 € im Einzelfall; soweit der Wert 150.000 € nicht übersteigt, ist die Verwaltung ohne Beschlussfassung befugt, auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zu verzichten,
 - Grundsatzentscheidung über die Übernahme oder Nichtübernahme von Grundstücken (§§ 38 Abs. 3, 40 Abs. 3 LG NRW) im Werte von mehr als 75.000 € sowie bei Schadensersatzforderungen (§ 63 Abs. 3 LG NRW) im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall,
 - in Fällen von besonderer Bedeutung Erteilung von Genehmigungen gem. § 54 LG NRW (Sperren) und Befreiungen gem. § 69 LG NRW,
- g) Unverändert.
- h) Unverändert.
- i) Unverändert.
- j) Unverändert.
- k) Unverändert.
- l) Unverändert.

8. Betriebsausschuss für den „Hagener Betrieb für Informationstechnologie“ (HABIT)

Unverändert.

9. Betriebsausschuss für die „Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen“ (GWA)

- a) Vergabe von Aufträgen im Wert von mehr als 165.000 € im VOB-Bereich in Bezug auf Planung, Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind,
- b) Vergabe von Architekten- und Ingenieuraufträgen im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes in Bezug auf Planung, Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.